

TOP 93:

Sechste Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Drucksache: 353/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Bundesnetzagentur erhebt als Regulierungsbehörde gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes Gebühren und Auslagen für bestimmte im Gesetz benannte gebührenpflichtige Tatbestände. Der Katalog der gebührenpflichtigen Amtshandlungen wurde zuletzt im Dezember 2016 ausgeweitet.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll dieser Katalog redaktionell korrigiert und um weitere Gebührentatbestände – insbesondere im Zusammenhang mit der Netzentwicklungsplanung – ergänzt werden.

Neu eingefügt werden zudem Gebührentatbestände für Amtshandlungen, die der Bundesnetzagentur durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur direkt übertragen wurden.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

